

## Zusätzliche Gehaltskomponenten: Zulagen und Prämien

### Zulagen

#### A. Sozialzulagen

##### Familienzulagen

Mitarbeitende haben für Kinder bis zum 16. Altersjahr Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 230.– pro Monat. Bis zum Abschluss einer Ausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres wird eine Ausbildungszulage von Fr. 290.– pro Monat ausbezahlt. Es werden – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – die vollen Beträge ausgerichtet, d.h. auch Teilzeitangestellte haben Anspruch auf Fr. 230.– resp. Fr. 290.–. Haben beide Elternteile Anspruch auf Familienzulagen, werden die Zulagen in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt.

##### Betreuungszulage

Mitarbeitende mit Anspruch auf Familienzulagen erhalten zusätzlich eine Betreuungszulage. Diese beträgt für ein zulageberechtigtes Kind monatlich Fr. 250.–, für zwei Kinder total Fr. 180.–, für drei Kinder Fr. 110.– und für vier Kinder Fr. 40.–. Eltern mit mehr als vier zulageberechtigten Kindern erhalten keine Betreuungszulage. Die Betreuungszulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und zwei zulageberechtigten Kindern haben beispielsweise Anspruch auf eine Betreuungszulage von Fr. 90.–.

### Beispiel

*Veronika S., verheiratet und Mutter eines Kindes (8 Jahre), hat ihre Teilzeitstelle (70 Prozent) als Krankenschwester angetreten. Sie hätte Anspruch auf eine Kinderzulage von Fr. 230.– pro Monat und eine Betreuungszulage in der Höhe von Fr. 175.– pro Monat (70 Prozent von Fr. 250.–). Der Ehemann von Veronika S. arbeitet in einem Unternehmen in Bern und bezieht bereits eine Kinderzulage, jedoch keine Betreuungszulage. Welcher Elternteil hat Anspruch auf die Kinder- und die Betreuungszulage?*

Die Kinderzulage ist von jenem Arbeitgeber geschuldet, welcher das höhere Gehalt ausrichtet. Veronika S. erhält die Betreuungszulage, da ihr Partner bei seinem Arbeitgeber keine Betreuungszulage oder eine vergleichbare Zulage bezieht. Sie erhält eine Betreuungszulage gemäss Beschäftigungsgrad in der Höhe von Fr. 175.– pro Monat.

**Hinweis:** Die Seiten 12 und 13 wurden aufgrund der Einführung einheitlicher Familienzulagen und Änderungen in der Personalverordnung per 1. Januar 2009 aktualisiert. "Vorstufen" werden in der aktuellen Gesetzgebung zudem "Einstiegsstufen" genannt (Seiten 4, 5 und 8).

## Beispiel

*Johanna F. ist allein erziehende Mutter von zwei Kindern (14 und 17 Jahre) und arbeitet 40 Prozent im Sekretariat der Direktion X als Büromitarbeiterin. Wie hoch sind die Familienzulagen von Johanna F. und hat sie Anspruch auf eine Betreuungszulage?*

Johanna F. hat Anspruch eine Kinderzulage von Fr. 230.– (Kind bis zu 16 Jahren) eine Ausbildungszulage und Fr. 290.– (Kind über 16 Jahre), d.h. Fr. 520.– im Monat. Weiter erhält Johanna F. eine Betreuungszulage, die ihrem Beschäftigungsgrad entspricht, d.h. Fr. 72.– pro Monat (40 Prozent von Fr. 180.–).

## B. Funktionsbezogene Zulagen

Mitarbeitende, die zeitlich befristet, aber länger als drei Monate zusätzliche Aufgaben übernehmen (z.B. infolge Krankheit eines Arbeitskollegen), erhalten zusätzlich zum Gehalt eine einmalige oder monatliche Funktionszulage. Diese Zulage entfällt nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

## C. Arbeitsmarktzulage

Auf Grund der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt kann der Regierungsrat für einzelne Berufsgruppen oder Funktionen befristet zusätzlich zum Gehalt eine Zulage ausrichten.